

1 Steckbrief zur SUP

A.1 Titel des Plans oder Programms, zu dem die SUP durchgeführt wurde:

GesFWP IBK-F2.0 - Gesamtstädtischer Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Innsbruck

A.2 Kurzbeschreibung des Plans oder Programms:

Grundsätzlich handelt es sich bei dem verpflichtend zu erstellenden, gesamtstädtischen Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Innsbruck um keinen inhaltlich neuen (geänderten) Flächenwidmungsplan. Auch werden keine anlassbezogenen Einzeländerungen vorgenommen. Es waren die mit § 122 und § 31c TROG 2022 verbundenen gesetzlichen Vorgaben umzusetzen, die eine Anpassung / Vereinheitlichung der Widmungen an die aktuellen rechtlichen Grundlagen und das Örtliche Raumordnungskonzept der Stadt Innsbruck (ÖROKO 2.0) bedingen. Die Flächenwidmung wurde demgemäß von zuvor ca. 350 analog rechtskräftigen Einzelplänen in ein einziges digitales Planoperat zusammengeführt, gesamtstädtisch neu gefasst und neu erlassen.

A.3 Neuerstellung oder Änderung bzw. Fortschreibung des Plans oder Programms:

bitte, kreuzen Sie an

Neuerstellung

Änderung bzw. Fortschreibung

A.4 Planungssektor:

bitte, kreuzen Sie an , bei sektorenübergreifenden Planungen sind Mehrfachnennungen möglich

Örtliche Raumplanung, Stadtentwicklung

Überörtliche Raumplanung

Regionalpolitik und EU-Förderprogramme

Abfallwirtschaft

Wasserwirtschaft

Tourismus

Verkehr

Naturschutz

Bergbau, Rohstoffgewinnung

Lärm, Luft, Klima

Energie

Land- und Forstwirtschaft, Jagd, Fischerei

Industrie

Anderes:

A.5 Rechtsgrundlage für die SUP:

Gemäß § 122 Abs. 3 TROG 2022 ist für die Neuerlassung oder Änderung des Flächenwidmungsplans auf der Grundlage des Örtlichen Raumordnungskonzepts der Landeshauptstadt Innsbruck jedenfalls eine Umweltprüfung durchzuführen.

A.6 Für die SUP verantwortliche bzw. federführende Stelle(n):

Stadtmagistrat Innsbruck, Magistratsabteilung III - Planung, Baurecht und technische Infrastrukturverwaltung, Amt für Stadtplanung, Mobilität und Integration, Referat Raumplanung und Stadtentwicklung

A.7 Beteiligte Umweltstellen:

Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Bau- und Raumordnungsrecht und Abt. Umweltschutz

A.8 Weitere Beteiligte im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung und darüber hinaus:

z. B. weitere Dienststellen, Kammern, NGOs, breite Öffentlichkeit

Im Zuge des Stellungnahmeverfahrens (zur Auflage des 1. Entwurfs und des 2. Entwurfs GesFWP) wurden folgende Institutionen, Dienststellen, etc. direkt informiert und über ihr Stellungnahmerecht informiert:

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Abteilung IV/L3 - Luftfahrt-Infrastruktur, Oberste Zivilluftfahrtbehörde

Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Allgemeine Bauangelegenheiten, Abt. Verkehr und Straße, Abt. Waldschutz Fachbereich Luftgüte, Baubezirksamt Innsbruck Abteilung Wasserwirtschaft

Tiroler Landesumweltanwaltschaft

IVB - Innsbrucker Verkehrsbetriebe und Stubaitalbahnhof GmbH

IKB - Innsbrucker Kommunalbetriebe Aktiengesellschaft

Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft
 Austrocontrol GmbH, Außenstelle Flugsicherung Innsbruck
 Bundesdenkmalamt
 Militärkommando Tirol / Bundesheer
 Wildbach- und Lawinenverbauung (WLV), Gebietsbauleitung Mittleres Inntal
 Asfinag Alpenstraßen GmbH
 ÖBB Immobilienmanagement GmbH, ÖBB Infrastruktur AG

A.9 Weitere Informationen:

z. B. Internetadressen oder Publikationen mit Informationen zu dieser SUP

Website: www.innsbruck.gv.at/flaechenwidmung
 Informationen über "Innsbruck informiert" - analoge Zustellung an jeden Innsbrucker Haushalt im Rahmen des Auflage- und Kundmachungsverfahrens auch Information über die Amtstafel der Landeshauptstadt Innsbruck

A.10 Kontaktperson(en) für nähere Auskünfte:

Name: DI Andrea Pumberger, DI Anne Weidner

Stelle / Abteilung: Referat Raumplanung und Stadtentwicklung im Amt für Stadtplanung, Mobilität und Integration

Telefonnummer: +512 5360 8197

Email-Adresse: post.stadtplanung@innsbruck.gv.at

2 Beschreibung der ausgewählten SUP-Elemente, der Erfahrungen und der Herausforderungen

B.1 Was ist aus Ihrer Sicht bei dieser SUP nennenswert? Inwiefern?

1. Beim Screening:

Aufgrund der gesetzlichen Notwendigkeit zur Durchführung einer SUP liegen keine gesonderten Erkenntnisse zum Screening vor.

2. Bei der Organisation des SUP-Prozesses inkl. Beteiligung der Umweltstellen und der Öffentlichkeit:

Der GesFWP IBK-F2.0 ist eine Verordnung des Gemeinderats und gem. den Verfahrensvorgaben des TROG öffentlich aufzulegen, inklusive Stellungnahmerecht. Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte daher im Rahmen des ordentlichen Ordnungsverfahrens (z.B. Information an alle Innsbrucker Haushalte, Amtstafel, Parteienverkehr, Dokumente online verfügbar).

In der Bevölkerung besteht auch heute noch wenig Bewusstsein und Kenntnis über Zweck und Bedeutung einer Strategischen Umweltprüfung, der Begriff / das Verfahren / der Nutzen ist weitgehend unbekannt. Dies ist bei gegenständlichem Formalverfahren, wo nur der Bestand neu festgelegt wird und keine tatsächlichen Veränderungen / Einzelvorhaben umgesetzt werden, verstärkt wahrzunehmen. Rückfragen oder Einschau von BürgerInnen erfolgte während der öffentlichen Auflageverfahren keine.

Die öffentlichen Umweltstellen wurden im Rahmen der Vorbegutachtung vor der Auflage des Entwurfs GesFWP IBK-F2.0 eingebunden. Die in Tirol hierfür vorgesehene Vorbegutachtung und die Anmerkungen / Ergänzungen der öffentlichen Umweltstellen bereits vor der öffentlichen Auflage des 1. Entwurfs werden fachlich als sehr wertvoll gesehen, auch wenn dies die Verfahrensdauer zusätzlich verlängert und entsprechend zeitlich eingeplant werden muss. Es kann allerdings davon ausgegangen werden, dass damit nachfolgende Prüf- und Korrekturvorgänge deutlich kürzer ausgefallen sind und allf. Überarbeitungserfordernisse vermieden werden konnten.

3. Beim Scoping:

Der GesFWP IBK-F2.0 ist inhaltlich kein neuer Flächenwidmungsplan und beinhaltet auch nur rechtlich notwendige Änderungen, um beispielsweise Widersprüche zum übergeordneten Örtlichen Raumordnungskonzept (ÖROKO 2.0) zu bereinigen oder gesetzlich notwendige Anpassungen durchzuführen. Die Strategische Umweltprüfung des GesFWP IBK-F2.0 konnte sich daher inhaltlich sehr stark auf die SUP des ÖROKO 2.0 beziehen, das im Jahr 2020 rechtskräftig wurde. Dadurch waren auch die Gutachten und Fachstellungen des ÖROKO 2.0 aktuell genug, um herangezogen werden zu können.

Die Definition des Untersuchungsrahmens der SUP ist ein wesentlicher Arbeitsschritt, Abstimmungen mit den öffentlichen Umweltstellen waren dabei fachlich wichtig.

4. Beim SUP-Umweltbericht:

Es konnte auf die Strukturierung und auf viele Datengrundlagen sowie Fachexpertisen der Strategischen Umweltprüfung zum ÖROKO 2.0 zurückgegriffen werden.

5. Bei der zusammenfassenden Erklärung:

Im Endbericht zur Strategischen Umweltprüfung (zusammenfassende Erklärung) wurden alle Stellungnahmen, die relevant für die Umweltprüfung sind, und deren Befassung / Einarbeitung im GesFWP IBK-F2.0 angeführt. Große Herausforderung dabei war die Sicherung des Datenschutzes bei gleichzeitiger Eindeutigkeit der Beschreibung, weil nicht nur Stellungnahmen von Fachdienststellen behandelt wurden, sondern auch umweltrelevante Aussagen von Privatpersonen zu behandeln waren.

6. Bei der Wirksamkeit der SUP:

In Innsbruck erfolgt bei Planungsentscheidungen unabhängig von der Durchführung einer SUP eine starke interdisziplinäre Zusammenarbeit und Abstimmung. Bereits vor Gebiets- und Projektentwicklungen werden im Zuge von grundsätzlichen Planungsentscheidungen die Umweltauswirkungen und die Folgen von Planungsentscheidungen analysiert. Dementsprechend war die Durchführung einer SUP inhaltlich eine Fortführung der gängigen Planungspraxis, wobei aber die Durchführung, Dokumentation und Erstellung des Umweltberichts einen deutlich höheren Aufwand erforderte.

Da das gesetzlich vorgegebene Verfahren der Flächenwidmung keine Abweichungen zum übergeordneten ÖROKO 2.0 erlaubt, ist grundsätzlich die Strategische Umweltprüfung der Flächenwidmung von deutlich geringerem fachlichen Mehrwert als die SUP bei der Fortschreibung des ÖROKO.

Im konkreten Fall einer gesetzlich vorgegebenen reinen Digitalisierung ohne "echte inhaltliche, vorhabenbezogene Änderungen" ist aus fachlicher Sicht die Zweckmäßigkeit eines gesonderten Umweltprüfungsverfahrens eher zu hinterfragen.

7. Beim Monitoring:

noch keine Aussage möglich

8. Anderes:

B.2 Was hat das Gelingen dieser SUP-Elemente gefördert? Wodurch?

Grundlage für die SUP des GesFWP IBK-F2.0 war die SUP des ÖROKO 2.0, die auf Basis der Vorgaben des Landes Tirol (Leitfaden für die Fortschreibung der Örtlichen Raumordnungskonzepte und die in diesem Zusammenhang durchzuführende Umweltprüfung) erstellt wurde. Da der GesFWP IBK-F2.0 inhaltlich auf dem ÖROKO 2.0 aufbaut und diesem nicht widersprechen darf, konnte sich auch die SUP-Beurteilung stark auf die SUP des ÖROKO 2.0 beziehen.

Der gesamte Erarbeitungsprozess des ÖROKO 2.0 war bereits ein kooperativer, interdisziplinärer Planungsprozess. Dementsprechend konnte die Durchführung der SUP für das ÖROKO bereits gut in den Prozess eingebettet werden, beispielsweise wurde die planungsfachliche Beurteilung potentieller neuer baulicher Entwicklungsbereiche durch die notwendigen Detaillierungen der Umweltprüfung ergänzt und gemeinsam behandelt.

B.3 Was haben Sie bei dieser SUP gelernt? Welche Erfahrungen können Sie weitergeben?

Wenn keine inhaltlichen Änderungen in einem Planoperat (bereits gesetzlich) vorgesehen sind, ist die Zweckmäßigkeit einer SUP vor dem Hintergrund der Effizienz- und Wirtschaftlichkeitsprinzipien zu hinterfragen.

B.4 Welche besonderen Herausforderungen haben sich bei dieser SUP gestellt? Ergeben sich daraus offene Fragen, die noch zu klären sind?